

Dominik Zimmermann  
Sandwingert 2, Zi. 79  
69123 Heidelberg

Matrikelnummer: 2565674

Die Annahme des Kaisertitels für  
die österreichischen Erblande durch Franz II. (I.)

Verfassungshistorisches Seminar:

1806 – Der Rheinbund und das Ende des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation  
Prof. Dr. Christian Hattenhauer

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Literaturverzeichnis .....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung.....	1
2 Politische Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Von monarchischer Union zum föderativen Staat.....	3
2.2 Die habsburgische Gesamtmonarchie und das Heilige Römische Reich .....	5
2.3 Dualismus zwischen Preußen und Österreich als verfassungsrechtlicher Motor .....	6
3 Rechtliche und theoretische Rahmenbedingungen .....	8
3.1 Rechtliche Grundlagen .....	8
3.2 Theoretische Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus .....	9
4 Die Annahme des österreichischen Kaisertitels .....	10
4.1 Politisch-geschichtliche Betrachtung.....	10
4.1.1 Historischer Hintergrund .....	10
4.1.2 Gleichstellung mit Frankreich .....	11
4.1.3 Österreich als Nachfolger des Heiligen Römischen Reiches ...	13
4.1.4 Österreichische Kaiserwürde als Reserve.....	14
4.2 Verfassungsrechtliche Betrachtung .....	16
4.2.1 Aus Sicht des Heiligen Römischen Reiches.....	16
4.2.2 Aus Sicht der Erblande .....	19
5 Einordnung des neuen Kaisertitels .....	22
5.1 In Konkurrenz zu dem römisch-deutschen Kaisertitel .....	22
5.2 Bedeutung für Österreich und Ausblick .....	23
6 Schlussbetrachtung .....	24

## Literaturverzeichnis

- BRAUNEDER, Wilhelm, *Studien I: Entwicklung des öffentlichen Rechts*, Frankfurt am Main, 1994, zit.: *Brauneder*, Studien – Bd. I.
- BRAUNEDER, Wilhelm, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 7. Aufl., Wien, 1998, zit.: *Brauneder*, Verfassungsgeschichte.
- BRAUNEDER, Wilhelm / HÖBELT, Lothar (Hrsg.), *Sacrum Imperium – Das Reich und Österreich 996-1806*, Wien, 1996, zit.: *Brauneder/Höbelt*, Verfassungsgeschichte.
- CONRAD, Hermann, *Deutsche Rechtsgeschichte – Band II - Neuzeit bis 1806*, Karlsruhe, 1966, zit.: *Conrad*, Rechtsgeschichte.
- EBEL, Friedrich / THIELMANN, Georg, *Rechtsgeschichte – Von der römischen Antike bis zur Neuzeit*, 3. Aufl., Heidelberg, 2003, zit.: *Ebel/Thielmann*, Rechtsgeschichte.
- EISENHARDT, Ulrich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., München, 2004, zit.: *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte.
- ERBE, Michael, *Die Habsburger 1493-1918 – Eine Dynastie im Reich und in Europa*, Stuttgart, 2000, zit.: *Erbe*, Die Habsburger.
- FORSTHOFF, Ernst, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, 4. Aufl., Stuttgart, 1972, zit.: *Forsthoff*, Deutsche Verfassungsgeschichte.
- FROTSCHER, Werner / PIEROTH, Bodo, *Verfassungsgeschichte*, 5. Aufl., München, 2005, zit.: *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte.
- GOEZ, Werner, *Translatio Imperii – Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorie im Mittelalter und der frühen Neuzeit*, Tübingen, 1958, zit.: *Goez*, Translatio Imperii.
- HATTENHAUER, Hans, *Europäische Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., Heidelberg, 1999, zit.: *Hattenhauer*, Rechtsgeschichte.
- HOFMANN, Hanns Hubert (Hrsg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: 1495-1815*, Darmstadt, 1976, zit.: *Hofmann*, Quellen zum Verfassungsorganismus.
- HOKE, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Wien, 1996, zit.: *Hoke*, Rechtsgeschichte.

- HUBER, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 – Bd. 1 Reform und Restauration 1789 bis 1830*, Rev. Nachdr. der 2. Aufl., Stuttgart, 1995, zit.: *Huber*, Verfassungsgeschichte.
- DERS., *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte – Bd. 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*, 3. Aufl., Stuttgart, 1978, zit.: *Huber*, Verfassungsdokumente.
- KIMMINICH, Otto, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., Baden Baden, 1987, zit.: *Kimminich*, Verfassungsgeschichte.
- KUBIN, Ernst, *Die Reichskleinodien – Ihr tausendjähriger Weg*, Wien, 1991, zit.: *Kubin*, Reichskleinodien.
- LAUFS, Adolf, *Rechtsentwicklungen in Deutschland*, 5. Aufl., Berlin, 1996, zit.: *Laufs*, Rechtsentwicklungen.
- MITTEIS, Heinrich, *Deutsche Rechtsgeschichte: ein Studienbuch*, 19. Aufl., München, 1992, zit.: *Mitteis*, Rechtsgeschichte.
- RÖSSLER, Hellmuth, *Napoleons Griff nach der Karlskrone – Das Ende des alten Reiches 1806*, München, 1957, zit.: *Rössler*, Das Ende des alten Reiches.
- VON SRBIK, Heinrich Ritter, *Das österreichische Kaisertum und das Ende des Heiligen Römischen Reiches 1804-1806*, in ROESELER, Hans (Hrsg.), *Einzelschriften zur Politik und Geschichte – Dreiundzwanzigste Schrift*, Berlin, 1927, zit.: *von Srbik*, Das österreichische Kaisertum.
- TEZNER, Friedrich, *Der Kaiser – Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch*, Wien, 1909, zit.: *Tezner*, Der Kaiser.
- TURBA, Gustav, *Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskronen – Neues zur Entstehung und Interpretation, 1703-1744*, Wien, 1906, zit.: *Turba*, Entstehung und Interpretation.
- TURBA, Gustav, *Die Pragmatische Sanktion – Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen*, Wien, 1913, zit.: *Turba*, Die Pragmatische Sanktion.
- WILLOWEIT, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 5. Aufl., München, 2005, zit.: *Willoweit*, Verfassungsgeschichte.

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Bd.	Band, Bände
betr.	betreffend
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
HRR	Heiliges Römisches Reich deutscher Nation
insb.	insbesondere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
RDHS	Reichsdeputationshauptschluss
S.	Seite, Seiten
s.a.	siehe auch
u.a.	unter anderem
Vgl.	Vergleich

## 1 Einleitung

Als der römisch-deutsche Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Kaiserkrone für das Heilige Römische Reich deutscher Nation (HRR) niederlegte und gleichzeitig das Amt des römischen Kaisers für erloschen erklärte, hatte ein fast tausendjähriges Reich sein faktisches Ende gefunden. An die Stelle des Reiches traten nun eine Reihe dynamischer und existenzfähigerer Territorialstaaten, die notwendige Reformen in Staat und Gesellschaft unter dem Eindruck der geistigen Errungenschaften der Aufklärung durchsetzten. Einer dieser aufgestiegenen Mächte war das zwei Jahre zuvor gegründete Kaisertum Österreich, das 1804 durch die Annahme des erblichen österreichischen Kaisertums aus dem Schatten des HRR hervorgetreten war. Dabei war die Annahme des Titels eines erblichen Kaisers von Österreich weder staatsrechtlich noch politisch ein unproblematischer oder gar selbstverständlicher Akt. Insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht des HRR erscheint die Annahme des österreichischen Kaisertitels als höchst bedenklich, wurde doch dadurch die Situation eines Doppelkaisertums geschaffen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Annahme des österreichischen Kaisertitels durch Franz II. aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive. Dabei wird insbesondere der Versuch unternommen die staats- und verfassungsrechtlichen Vorgänge, unter Hinzuziehung einer historisch-politischen Sichtweise zu bewerten und sie in einen gemeinsamen Kontext einzuordnen.

In Kapitel 2 wird zunächst die politische Gesamtsituation, aus der sich die neue Kaiserwürde ableitete, erörtert. Hierbei ist insbesondere die staatsrechtliche Entwicklung der habsburgischen Gesamtmonarchie im 18. Jahrhundert, sowie deren Verhältnis zum HRR von Bedeutung. Ferner werden in Kapitel 3 die verfassungsrechtlichen sowie die staatstheoretischen Rahmenbedingungen der Annahme der Kaiserwürde dargestellt. Eine nähere Betrachtung der Annahme selber erfolgt in Kapitel 4. Hier findet eine separate Betrachtung der politisch-geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Bewertung statt. Im nachfolgenden Abschnitt wird versucht die neue Kaiserwürde verfassungsgeschichtlich einzuordnen. Kapitel 6 stellt eine abschließende Betrachtung dar, die die wesentlichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Erkenntnisse zusammenfasst

Die Arbeit stützt sich hauptsächlich auf allgemeine rechtsgeschichtliche Literatur zur österreichischen und deutschen Verfassungsgeschichte. Darüber hinaus wird auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Primärquellen zurückgegriffen. Im Mittelpunkt steht hier insbesondere das Patent über die Annahme des österreichischen Kaisertums<sup>1</sup> sowie die Pragmatische Sanktion.<sup>2</sup> Ferner wird mit Hilfe zeitgenössischer Quellen die dogmatische Argumentation und die deskriptiven Aussagen weiter veranschaulicht.

---

<sup>1</sup> „Patent des Römischen Kaisers Franz II. über die Annahme des erblichen österreichischen Kaisertums“; abgedruckt in *Hofmann*, Quellen zum Verfassungsorganismus.

<sup>2</sup> „Pragmatische Sanktion - Über die Erbfolge des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich“ abgedruckt in *Turba*, Die Pragmatische Sanktion; m.w.N. *Turba*, Entstehung und Interpretation.

## 2 Politische Rahmenbedingungen

### 2.1 Von monarchischer Union zum föderativen Staat

Die österreichischen Länder bildeten bis zur Errichtung des Kaisertums im Jahre 1804 keine staatsrechtliche Einheit.<sup>3</sup> Stattdessen begründeten die teils zum HRR gehörenden, teils reichsfremden Territorien eine monarchische Union,<sup>4</sup> oder Personalunion, die ihre Identität aus dem gemeinsamen Monarchen als übergeordnetem staatsrechtlichem Symbol der Einheit ableiten konnte. Verstärkt wurde diese Bedeutung des gemeinsamen Monarchen durch die römisch-deutsche Kaiserwürde, die seit der Wahl Albrechts II. zum römisch-deutschen König 1438 und bis zum faktischen Untergang des Reiches 1806 beim Hause Habsburg bleiben sollte.<sup>5</sup> Denn auch wenn der römisch-deutsche Kaiser als verfassungsrechtliche Institution keine unmittelbare Bedeutung für die reichsfremden Länder – so z.B. Ungarn und Galizien – haben konnte, so ermöglichte diese Kaiserwürde doch die Verlagerung des Zentrums des Vielvölkerstaates nach Wien. Sie legte damit indirekt den Grundstein für die einheitliche staatsrechtliche Verschmelzung des habsburgischen Gesamtbesitzes.

Die Untrennbarkeit und die Unteilbarkeit der habsburgischen Gesamtmonarchie war gesetzlich geregelt durch die Pragmatische Sanktion vom 19. April 1713.<sup>6</sup> Mit ihrer Anerkennung durch die Länder der Donaumonarchie (zuletzt vom ungarischen Landtag 1723) wurde der Wille der Länder zum Aufbau eines gemeinsamen Staatswesens bekundet. So erhielt die monarchische Union zwar eine verfassungsrechtliche Grundlage,<sup>7</sup> jedoch blieb die Donaumonarchie aufgrund ihrer kulturellen Vielfalt lange Zeit ein reformbedürftiges Gemeinwesen. Während der Regierungszeit Maria Theresias (1740-1780) und Joseph II. (1780-1790) wurden deshalb die grundlegenden Reformen der habsburgischen Monarchie eingeleitet, die den Übergang vom ständischen Dua-

---

<sup>3</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 62.

<sup>4</sup> Zum Begriff der „monarchischen Union“ siehe u.a. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 58.

<sup>5</sup> Eine Ausnahme bildete lediglich, bedingt durch das Aussterben der Habsburger im Mannesstamm, die Wahl des Wittelsbachers Karl VII. Albrecht, der zwischen 1742-1745 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches war. Siehe: Brauneder/Höbelt, Verfassungsgeschichte, S. 294; Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 244 f.

<sup>6</sup> Hoke, Rechtsgeschichte, S. 226 f.

<sup>7</sup> Brauneder, Studien – Bd. I, S. 109 ff.; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 71; Tezner, Der Kaiser, S. 137 ff.; zur Verfassungslage siehe Kapitel 3.1.

lismus zum monarchischen Absolutismus ermöglichen sollten.<sup>8</sup> Unmittelbarer Auslöser dieses Reformwillens war jedoch weniger eine inhaltliche Überzeugung, als praktische und politische Überlegungen, sowie das Bedürfnis sich in einem veränderten europäischen Mächteverhältnis zu positionieren und die eigenen Interessen zu wahren.<sup>9</sup> So wurden zur effektiveren Finanzverwaltung und Umsetzung des Willens des Monarchen eine Reihe neuer Zentralbehörden geschaffen, die durch Mittel- und Unterbehörden ergänzt wurden. Durch eine vorwiegend von sachlichen – und nicht wie bisher territorialen – Kriterien bestimmte Strukturierung des Behördenapparates sollte aus einer losen Länderverbindung ein durchorganisierter Staat entstehen.<sup>10</sup> Mit Hilfe der unter Joseph II. gegründeten Beamtenschaft sollte eine ständisch unabhängige und objektive Realisierung der politischen Ordnung sichergestellt werden.<sup>11</sup> Ferner folgt eine Rechts- und Gerichtsreform. Durch Errichtung der obersten Justizstelle wurde 1749 die Justiz von der allgemeinen Verwaltung getrennt.<sup>12</sup> Die sogenannten „Allgemeinen Gesetze“, die stets als höchste Willensäußerung des Herrschers betrachtet wurden, erreichten im Geist eines aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Erbländern zumindest eine formelle Rechtseinheit.<sup>13</sup> Auch das Strafgesetzbuch (1787) und die Toleranzgesetzgebung (1781)<sup>14</sup> sind Ausdruck dieses Kodifikationsbestrebens.

Bemerkenswert ist, dass sich diese Reformen nicht etwa auf der Ebene der bisherigen verfassungsrechtlichen Einheiten, den verschiedenen Ländern, vollzog, sondern auf der übergeordneten Ebene der monarchischen Union. Dies stellte einen bedeutenden Umbruch dar, waren doch bis dahin die Länder der habsburgischen Monarchie selbständige Territorien mit teilweise eigener Verfassung.<sup>15</sup> Auch stand der Behördenapparat gewöhnlich unter dem direkten Einfluss der Landstände. Durch die zentral eingeleiteten Reformen erhielten nun die Länder eine einheitliche bürokratische Leitung, was maßgeblich zur Herausbildung eines Einheitsstaates mit eigener Souveränität beitrug.

---

<sup>8</sup> *Conrad*, Rechtsgeschichte, S. 324.; s.a. Kapitel 3.2.

<sup>9</sup> *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 83; *Forsthoff*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 63; zum Dualismus Preußen-Österreich: siehe Kapitel 2.3.

<sup>10</sup> *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 79.

<sup>11</sup> *Conrad*, Rechtsgeschichte, S. 324; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 86.

<sup>12</sup> *Conrad*, Rechtsgeschichte, S. 326.

<sup>13</sup> *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 85 f.; *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 272; zur Bedeutung der Gesetzgebung als Mittel der Reform: *Willoweit*, Verfassungsgeschichte, S. 248 f.

<sup>14</sup> Siehe *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 86 ff.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzuhalten, dass auch die Reformanstrengungen unter Maria Teresia und ihrem Sohn Joseph II. insgesamt noch nicht ausreichten, um eine staatsrechtliche Einheit zu erreichen. Dies lag teilweise an den andauernden gesellschaftlichen Unterschieden der Länder der habsburgischen Gesamtmonarchie,<sup>16</sup> aber auch an der noch starken Einbindung der bedeutenden reichszugehörigen Erbländer in das HRR. Erst die Reichsauflösung, die durch die napoleonischen Kriege beschleunigt wurde, sollte hier letztlich die entscheidende Wende zur staatsrechtlichen Verschmelzung einleiten.

### **2.2 Die habsburgische Gesamtmonarchie und das Heilige Römische Reich**

Die Bedeutung der österreichischen Gesamtmonarchie im Verband des HRR war maßgeblich durch die Rolle des habsburgischen Adelsgeschlechts geprägt. So konnte das Hause Habsburg zwischen 1438 und 1806 einen nahezu ununterbrochenen Anspruch auf das Amt des römisch-deutschen Kaisers durchsetzen.<sup>17</sup> Auf diese Weise bestand einerseits die Aussicht, eine im Interesse der Donaumonarchie geführte Reichspolitik zu fördern.<sup>18</sup> Möglichkeiten hierzu ergaben sich namentlich aus den Aufgaben des Kaisers des deutschen Reiches. Insbesondere dem Recht das Reich im Verhältnis zu anderen Staaten zu vertreten, wie beispielsweise in Fragen der Kriegserklärungen und Friedensschlüsse (unter Mitwirkung der Reichsstände)<sup>19</sup> und beim Abschluss von Bündnissen des Reiches mit fremden Mächten (mit Zustimmung der Kurfürsten).<sup>20</sup> Darüber hinaus waren die geschickte Handhabung von Rang-erhöhungen und eine sorgfältig geplante Personalpolitik in den geistigen Fürstentümern wichtige Instrumente des Kaisers.<sup>21</sup> Andererseits bestand jedoch stets die Gefahr, dass eine Politik zugunsten der Landesherren den Interessen des römisch-deutschen Kaisers zuwiderlaufen würde. Es war also praktisch nur schwer vermeidbar, dass die Entwicklung des Reiches gleichzeitig eine

---

<sup>15</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 62; Forsthoff, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 62 f.

<sup>16</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 62.

<sup>17</sup> Vgl. oben Fn. 5.

<sup>18</sup> So bezeichnet Joachim Whaley den Kaisertitel als eine „(...) Quelle von Prestige und Einfluß“ für die habsburgische Dynastie: Brauneder/Höbelt, Verfassungsgeschichte, S. 291.

<sup>19</sup> Hoke, Rechtsgeschichte, S. 148 f.

<sup>20</sup> Hoke, Rechtsgeschichte, S. 149.

<sup>21</sup> Brauneder/Höbelt, Verfassungsgeschichte, S. 291 ff.

wesentliche Bedeutung auch für die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung der Gesamtmonarchie hatte. Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass die habsburgische Gesamtmonarchie einen breiten Länderkomplex darstellte, der teilweise zum HRR gehörte (vor allem die österreichischen, niederländischen und böhmischen Gebiete), aber auch reichsfremde Territorien umfasste (so vor allem Ungarn, Galizien, Venetien).<sup>22</sup> Dies zwang die Politik der habsburgischen Gesamtmonarchie unter allen Umständen zu einer europäischen Perspektive.<sup>23</sup> Andererseits erwies sich der Besitz von reichsfremden Territorien als Vorteil für die Reformfähigkeit der österreichischen Monarchie.<sup>24</sup>

Die Tatsache das der österreichische Monarch mehrfacher Landesfürst war, spiegelte sich jedoch lange Zeit nicht in den Institutionen des Reiches, namentlich im Reichstag, wieder. Im Verband des HRR kam dem österreichischen Landesherrn lediglich eine Virilstimme im Reichsfürstenrat zu.<sup>25</sup> Erst 1803 erfolgte im Rahmen des Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) eine gewisse Aufwertung durch den Erhalt der Stimmen für die ehemaligen Reichsbistümer Trient und Brixen,<sup>26</sup> sowie je eine Virilstimme für die Reichsfürstentümer Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol.<sup>27</sup> Auch wenn durch diese Reform des Reiches zum ersten Mal die tatsächliche Rolle des österreichischen Monarchen berücksichtigt wurde, so konnte diese späte Neugestaltung aufgrund der politischen Lage in Europa nur noch eine geringe rechtliche und politische Bedeutung entfalten.

### **2.3 Dualismus zwischen Preußen und Österreich als verfassungsrechtlicher Motor**

Von entscheidender Bedeutung für die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung in Österreich ist das Verhältnis Österreichs zu Preußen. Beide Territorialkomplexe hatten seit dem frühen 18. Jahrhundert begonnen, sich aus

---

<sup>22</sup> *Mitteis*, Rechtsgeschichte, S. 416; *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 201.

<sup>23</sup> *Brauneder/Höbelt*, Verfassungsgeschichte, S. 291.

<sup>24</sup> Siehe Kapitel 2.3.

<sup>25</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 202.

<sup>26</sup> Siehe § 1 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, vom 25. Februar 1803. Abgedruckt bei *Huber*, Verfassungsdokumente, S. 1 f.

<sup>27</sup> Siehe § 32 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, vom 25. Februar 1803. Abgedruckt bei *Huber*, Verfassungsdokumente, S. 14.

dem Gefüge des Reiches zu lösen und ihre jeweilige Hausmacht auszubauen.<sup>28</sup> Begünstigt wurden diese Bestrebungen in beiden Ländern durch den Besitz von reichsfremden Territorien, die den Handlungsspielraum für die zur Überwindung des ständischen Dualismus notwendigen Reformen in Staat und Gesellschaft durchaus erweiterten.<sup>29</sup> Reformen wie die ab 1740 eingeleitete Verfassungsreform, die den Übergang von einer monarchischen Union von Ständestaaten zu einem föderativen Staat ermöglichten,<sup>30</sup> wären in den kleineren Ländern des Reiches aufgrund der stärkeren Einbindung in die Reichsverfassung und der daraus folgenden Abhängigkeit wohl kaum möglich gewesen. Derartige Vorhaben im Sinne des aufgeklärten Absolutismus wären nur schwer gegen die Reichsgerichte durchzusetzen gewesen, da diese den Landständen, deren Privilegien durch die Reformen zwangsläufig betroffen gewesen wären, zur Seite gestanden hätten. Weder Preußen noch Österreich war jedoch für die eigene Entwicklung in gleichem Maße auf den Zusammenhalt im Reich und den Erhalt des Reiches überhaupt, angewiesen.

Spätestens durch den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges (1756) wurde deutlich, dass sich zwischen den Ländern des Reiches, aber unabhängig von diesem, eine politische Dynamik entfaltet hatte.<sup>31</sup> In steigendem Maße wurden machtpolitische Fragen von den führenden Reichsterritorien, aber zunehmend auch von externen Mächten, entschieden, die unabhängig vom Reichsinteresse handelten. Der Dualismus zwischen Österreich und Preußen setzte sich auch im Laufe der Napoleonischen Kriege weiter fort. Nachdem Preußen (1795) und Österreich (1797) jeweils Separatfrieden mit dem revolutionären Frankreich abgeschlossen hatten, schien eine notwendige Reform des Reiches undenkbar.<sup>32</sup> Zwar wurden Vorschläge gemacht, das Reich auf einen „deutschen Trias“ zurückzuführen. Hierbei sollte der Kaiser als *primus inter pares* einem Dreigespann aus Österreich, Preußen und dem „Reich“ voranstellen.<sup>33</sup> Allerdings sollten auch diese letzten Versuche, das HRR zu retten, u.a. in der Errichtung des Kaisertums Österreich ihre Ablehnung finden.

---

<sup>28</sup> Ebel/Thielmann, Rechtsgeschichte, S. 306; s.a. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 257 f.

<sup>29</sup> Brauner/Höbelt, Verfassungsgeschichte, S. 322 ff.

<sup>30</sup> Brauner, Verfassungsgeschichte, S. 79 ff. und Conrad, Rechtsgeschichte, S. 324. Siehe hierzu näher Kapitel 2.1.

<sup>31</sup> Insb. Brauner/Höbelt, Verfassungsgeschichte, S. 288 ff.; Rössler, Das Ende des alten Reiches, S. 84; Laufs, Rechtsentwicklungen, S. 159.

<sup>32</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 62; Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 257.

<sup>33</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 62.

### 3 Rechtliche und theoretische Rahmenbedingungen

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Am Anfang des 18. Jahrhunderts bildeten die österreichischen Länder ein lockeres und wenig homogenes Gemeinwesen. Dennoch konnte sich im Laufe jenes Jahrhunderts eine engere staatsrechtliche Länderverbindung entwickeln. Durch die am 19. April 1713 verkündete Pragmatische Sanktion wurde die einheitliche Erbfolgeordnung nach dem Grundsatz der Primogenitur mit subsidiärer weiblicher Erbfolge festgelegt.<sup>34</sup> Die folgende Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die einzelnen Länder machte sie zu einem der wichtigsten verfassungsrechtlichen Dokumente der habsburgischen Monarchie.<sup>35</sup> Denn durch die Anerkennung seitens der Landstände wurde das Thronfolgerecht, welches bis zu diesem Zeitpunkt auch im Wege der privatrechtlichen Testamente und Hausordnungen geregelt werden konnte, für die gesamte Monarchie auf staatsrechtliche Ebene gehoben.<sup>36</sup> Jedoch ging die Pragmatische Sanktion weiter als lediglich das Erbfolgerecht zu regeln. So schuf sie eine unzertrennliche Vereinigung der Länder („*indivisibiliter et inseperabiliter unio*“), die nicht nur auf einem einseitigen Patrimonialrecht basierte, sondern ausdrücklich auf dem Willen der Stände und Länder aufbaute.<sup>37</sup> Dies ging über die bisherige staatsrechtliche Verschmelzung der verschiedenen Herrschaftsgewalten der habsburgischen Länder, hinaus.

Ferner gehören zu den Verfassungsgrundlagen der habsburgischen Gesamtmonarchie des späten 18. Jahrhunderts das Organisationsrecht der Zentralbehörden,<sup>38</sup> das Privatfürstenrecht sowie die Reichsprivilegien.<sup>39</sup> Zu den letzteren zählen insbesondere die sog. „Österreichischen Freiheitsbriefe“, welche u.a. das *privilegium maius*, mit dem Österreich zum Erzherzogtum aufstieg und das die Unteilbarkeit der Länder festlegte, beinhalten.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> Zur Pragmatischen Sanktion allgemein, siehe Kapitel 2.1.

<sup>35</sup> Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 73; Tezner, Der Kaiser, S. 139 f.

<sup>36</sup> Allg. Hoke, Rechtsgeschichte, S. 217 f. und 225 ff.

<sup>37</sup> Tezner, Der Kaiser, S. 139.

<sup>38</sup> So enthielten die organisationsrechtlichen Normen, insbesondere der Obersten Justizstelle, der Staatskanzlei für Auswärtiges und der Finanzverwaltung, auch anwendbares Recht. Siehe hierzu Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 73.

<sup>39</sup> Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 73 und S. 91.

<sup>40</sup> Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 53 f.

### 3.2 Theoretische Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus

Da sich die verfassungsrechtlichen Veränderungen im Europa des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts unmittelbar aus den philosophischen Überlegungen der Aufklärung ableiten lassen, sollen diese in Grundzügen kurz dargestellt werden.

Die österreichische Gesamtmonarchie stand, wie auch Preußen und Russland, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Zeichen des aufgeklärten Absolutismus. Die Aufklärung stellte die Vernunft (*ratio*) des einzelnen Menschen wieder in den Mittelpunkt und löste damit den Glauben an Autoritäten als Wertmaßstab ab.<sup>41</sup> Auch wenn sich die deutsche Aufklärung weitaus langsamer auf eine politische Freiheit erstreckt als es beispielsweise in Frankreich der Fall ist,<sup>42</sup> so wird auch hier – und dies gilt auch in Bezug auf Österreich – das Verständnis des Staates beeinflusst. Zunächst wird der Staat dem Zweck des Individuums unterstellt. Die Herrschaftsgewalt des Fürsten legitimiert sich nicht mehr durch einen göttlichen Ursprung, einer *lex divina* im Sinne eines christlichen Naturrechts, sondern basiert auf einer vertraglichen Grundlage aller freien Individuen.<sup>43</sup> Auch wird eine Identität zwischen Monarch und Staatswesen strikt abgelehnt. Stattdessen beschränkt sich die Rolle des Monarchen auf die des ersten Dieners des Staates; er entwickelt sich zu einem Organ, einer Staatsinstitution.<sup>44</sup> Dennoch ergibt sich aus dem Nebeneinander von Aufklärung und Absolutismus, dass der Monarch auch weiterhin als Träger der Staatsgewalt angesehen wird. Insbesondere in den Regierungsjahren Franz II. (später als Kaiser Franz I.) wird am Prinzip der monarchischen Legitimität, d.h. der auf altem Herkommen und auf hochadligen Dynastien fußende Anspruch einer legitimen Herrschaftsgewalt, festgehalten.<sup>45</sup> Auch erreicht Franz II. durch die Ablehnung revolutionärer Bestrebungen und Ideen des Liberalismus und Nationalismus, eine Verzögerung des Konstitutionalismus in Österreich. Stattdessen verlässt der Monarch sich auf das durch die neue Kaiserwürde gestärkte, aber dennoch überkommene Verfassungsgefüge, um den Vielvölkerstaat zusammenzuhalten.

---

<sup>41</sup> Allg. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 80 ff.

<sup>42</sup> Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 57 ff.

<sup>43</sup> U.a. Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 58 f.; Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 237.

<sup>44</sup> Conrad, Rechtsgeschichte, S. 324; Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 59.

<sup>45</sup> Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 90.

## 4 Die Annahme des österreichischen Kaisertitels

### 4.1 Politisch-geschichtliche Betrachtung

War die Annahme der österreichischen Kaiserwürde eine aus dem Inneren der Erblande heraus begründete Handlung oder war sie eine Reaktion auf das internationale politische Umfeld ihrer Zeit? Um diese Frage beantworten zu können, müssen die verschiedenen Erklärungsansätze zunächst aus einer geschichtlichen Gesamtperspektive untersucht und systematisch dargestellt werden.

#### 4.1.1 Historischer Hintergrund

Nach den Friedensschlüssen von Campo Formio (1797) und Lunéville (1801) bestätigte sich die machtpolitische Vormachtstellung Frankreichs auf dem europäischen Kontinent. Der Zeitpunkt schien Napoleon Bonaparte gelegen, sich zum „Kaiser der Franzosen“ ausrufen zu lassen und damit seine Macht zu festigen und Frankreichs Machtposition nach außen zu demonstrieren.<sup>46</sup> Die Annahme eines erblichen Kaisertums der Franzosen musste jedoch zwangsläufig zu Reaktionen in Wien führen, war doch der römisch-deutsche Kaisertitel nach seinem Selbstverständnis das einzige legitime Kaisertum.<sup>47</sup> Verstärkt wurde diese Bedrängnis Franz' II. durch ein generelles Ungleichgewicht zwischen den Mächten Europas. Denn nachdem bereits Zar Peter der Große 1721 den zusätzlichen Titel „Imperator“ bzw. „Kaiserliche Majestät“ (*Imperatorskoje Welitschestwo*) angenommen hatte und ihm damit auch bei den westeuropäischen Höfen der Kaisertitel zuerkannt wurde, schien eine Neuorientierung in der Rangfrage der europäischen Regenten und Mächte unausweichlich. Am 7. August 1804 verlangt Napoleon die Anerkennung seines Kaisertitels durch Franz II.<sup>48</sup> Als Gegenleistung würde Napoleon auch bereit sein Franz II. als „*Empereur héréditaire d'Autriche*“ anzuerkennen.<sup>49</sup> Da dem habsburgischen Monarchen eine Verteidigung des römisch-deutschen Kaisertums mit militärischen Mitteln kaum noch möglich war, erhielt Napoleon die Anerkennung durch seinen Schwiegervater. Am 11. August 1804 kam der

---

<sup>46</sup> Kubin, Reichkleinodien, S. 124 ff.; Rössler, Das Ende des alten Reiches, S. 17 ff.

<sup>47</sup> Siehe unten Kapitel 4.2.1.

<sup>48</sup> Kubin, Reichkleinodien, S. 128.

<sup>49</sup> Kubin, Reichkleinodien, S. 128.

römisch-deutsche Kaiser Franz II. dann dem Rat seines Außenministers Graf von Cobenzl nach und nahm zusätzlich „für uns und unsere Nachfolger (...) den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Österreich“ an.<sup>50</sup>

### 4.1.2 Gleichstellung mit Frankreich

Einer der Hauptgründe für die Annahme eines österreichischen Kaisertitels war sicherlich in der im Mai 1804 erfolgten Kaiserkrönung in Paris zu finden.<sup>51</sup> Die Tatsache das sich der „Erste Konsul“ Napoleon Bonaparte unter Anwesenheit des Papstes zum Kaiser der Franzosen krönen ließ, stellte nicht nur eine Herausforderung für das HRR dar. Der mögliche Anspruch Napoleons, neben einem verblichenen HRR das Erbe Karls des Großen anzutreten, war eine Gefahr für das Mächteverhältnis in Europa. Aber die Kaiserkrönung in Paris war für das Königshaus Habsburg auch von unmittelbarer Bedeutung, war doch Österreich als eigentlicher Träger des Reiches<sup>52</sup> seit vielen Jahren das Ziel der französischen Zerstörungspolitik.<sup>53</sup> So hatte Österreich bereits im Frieden von Campo Formio, welcher den Ersten Koalitionskrieg beendete, der Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zustimmen müssen.<sup>54</sup> Dies stellte für Österreich einen erheblichen Einschnitt dar; es verlor dadurch 63.000 km<sup>2</sup> des eigenen Territoriums mit 3,5 Mill. Einwohnern.<sup>55</sup> Im Frieden von Lunéville, der auch die Zweite Koalition gegen Frankreich als unterlegen sah, wurden diese Gebietsabtretungen sowohl für Österreich als auch für das Reich bestätigt. Ihre Umsetzung erfolgte durch einen umfangreichen Entschädigungsplan, der tief in die innere Struktur des Reiches eingriff. Durch die Beseitigung der geistlichen Reichsfürstentümer und der vielen kleinen, auf den Schutz des Kaisers angewiesenen weltlichen Reichsfürstentümer, entzog der RDHS dem deutsch-römischen Kaiser eine wichtige Stütze.<sup>56</sup> Darüber hinaus sah der RDHS eine unverhältnismäßig großzügige Behandlung vor allem

---

<sup>50</sup> von Srbik, Das österreichische Kaisertum, S. 18 ff.

<sup>51</sup> Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 526; von Srbik, Das österreichische Kaisertum, S. 19 ff.; Willoweit, Verfassungsgeschichte, 264.

<sup>52</sup> Siehe oben Kapitel 2.2.

<sup>53</sup> Kimminich, Verfassungsgeschichte, S. 283.

<sup>54</sup> Diese Anerkennung des Rheins als Ostgrenze Frankreichs geschah in geheimen Zusatzartikeln zum Friedensvertrag von Campo-Formio. Bereits im Sonderfrieden von Basel (1795) hatte Preußen der Abtretung seiner linksrheinischen Gebiete an Frankreich, verbunden mit einer Zusicherung auf Entschädigung im rechtsrheinischen Reichsgebiet, zugestimmt und somit die Desintegration des Reiches beschleunigt. Siehe hierzu insb. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 257.

<sup>55</sup> Kimminich, Verfassungsgeschichte, S. 283 f.

<sup>56</sup> Siehe u.a. Ebel/Thielmann, Rechtsgeschichte, S. 307 ff.

Bayerns, Preußens und Württembergs vor, und trug so zu dem voranschreitenden Verfall des Reiches bei. Ein faktischer Bedarf, Österreich mit Frankreich und Russland gleichzustellen, aber auch gegenüber anderen neu emporgekommenen Staaten zu positionieren, bestand demzufolge durchaus. Dem könnte freilich entgegengesetzt werden, dass für Franz II. die Annahme einer Kaiserwürde für die Gleichstellung mit Frankreich keineswegs erforderlich war, besaß er doch bereits die des deutsch-römischen Kaisers.<sup>57</sup> Die römisch-deutsche Kaiserwürde war infolge der Auflösungserscheinungen des vergangenen Jahrhunderts jedoch in keiner Weise geeignet, eine machtpolitische Ebenbürtigkeit mit dem neuen französischen Kaiserreich zu begründen. So verwundert es kaum, wenn im Patent von 1804, die Gleichstellung mit dem französischen Kaiser ausdrücklich als Grund für die Annahme des erblichen österreichischen Kaisertums erwähnt wird:<sup>58</sup>

„Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften *Befestigung dieser vollkommenen Rangs-Gleichheit* veranlasst und berechtigt, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der Russisch-Kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Österreich, (...) den erblichen Kaiser-Titel gleichfalls beizulegen.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Eine Gleichstellung mit Frankreich musste auch aus einem weiteren Gesichtspunkt für Österreich als unumgänglich angesehen werden. Durch die Schwächung des HRR drohte ein napoleonisches Kaisertum die Rechtsnachfolge Karls des Großen an sich zu reißen.<sup>59</sup> Auch wenn umstritten ist, ob Napoleon durch die Annahme des Kaisertitels das Erbe Karls des Großen oder lediglich eine europäische Ordnung unter der Herrschaft Frankreichs tatsächlich anstrebte,<sup>60</sup> so bestand doch eine reale Gefahr, dass die Stellung Österreichs (im Reich) geschwächt würde. So gehörte Aachen, die Residenzstadt Karls des Großen, sowie die für dessen Reich bedeutenden Städte Köln, Mainz, Worms und Speyer nach dem Friedensschluss von Lunéville, zu

---

<sup>57</sup> *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 284.

<sup>58</sup> Patent des Römischen Kaisers Franz II. über die Annahme des erblichen österreichischen Kaisertums, 11. August 1804; abgedruckt in *Hofmann*, Quellen zum Verfassungsorganismus, S. 366 f.

<sup>59</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 287 f.

<sup>60</sup> *Rössler*, Das Ende des alten Reiches, S. 30.

Frankreich.<sup>61</sup> Auch war durch die Umstrukturierung des Reiches durch den RDHS, die Wiederwahl eines habsburgischen Königs zum römisch-deutschen Kaiser keineswegs sicher.<sup>62</sup> Aus diesem Grund gewann der österreichische Monarch die Einsicht, das eine zukunftsorientierte Politik zugleich eine auf die Souveränität der österreichischen Erblande konzentrierte Politik sein müsse. Auch weil Österreich nicht in der Lage war, die Einheit des HRR gegenüber Frankreich durchzusetzen, war es doch wichtig durch die Errichtung eines erblichen (!) Kaisertums eine symbolische Ranggleichheit zu schaffen. Bei der Annahme der neuen Kaiserwürde ging es Franz II. deshalb keineswegs um eine völkerrechtliche Stärkung des HRR, sondern um eine Aufwertung der österreichischen Monarchie.<sup>63</sup>

Rückblickend sollte aber auch nicht darauf verzichtet werden, den Erfolg dieses Gleichstellungsgedankens zu beurteilen. Tatsächlich konnte 1804 nicht von einer wirklichen Gleichheit zwischen Österreich und Frankreich die Rede sein. Und so erscheint die Beurteilung des österreichischen Botschafters in Paris zutreffend: „All dies ist nicht das Papier und die Tinte wert. Die Gleichheit des Ranges mit Napoleon und Russland verleiht keinen höheren Rang und verhindert Napoleon nicht, sich zum Meister Europas zu machen (...).“<sup>64</sup> Es lässt sich jedoch sagen, dass die Annahme des österreichischen Kaisertitels tatsächlich ein Auswuchs des Machtkampfes zwischen Frankreich und Österreich darstellte. Mit der Annahme eines österreichischen Kaisertitels wurde der Versuch unternommen, das gestörte Gleichgewicht zumindest zwischen Österreich – und nicht mehr dem HRR – und Frankreich wiederherzustellen.

### 4.1.3 Österreich als Nachfolger des Heiligen Römischen Reiches

Die österreichische Kaiserwürde vereinte die österreichischen Erblande, d.h. die innerreichlichen (der im Reichsverband befindlichen) sowie die außerhalb des Reiches liegenden Territorien, die jedoch ebenfalls zu der habsburgischen

---

<sup>61</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 63.

<sup>62</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 288. Zur gleichen Problematik die sich bereits Mitte des 18. Jahrhunderts zeigte, siehe insb. *Brauneder/Höbelt*, Verfassungsgeschichte, S. 297.

<sup>63</sup> „(...) so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich dahin gerichtet sein, dass jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten Europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde (...).“, Patent des Römischen Kaisers Franz II., 11. August 1804, siehe Fn. 58.

<sup>64</sup> *Kubin*, Reichskleinodien, S. 129.

Gesamtmonarchie gehörten. Die Reichsgründung leistete somit eine nicht unwesentliche Integrationsfunktion.<sup>65</sup> Es könnte jedoch auch die Frage aufgeworfen werden, ob in dem neuen österreichischen Kaisertum ein Nachfolger des HRR gesehen werden kann.<sup>66</sup> So verstand sich der neue habsburgische Kaiser Franz I. stets als Schirmherr der Kirche und als Förderer einer Gemeinschaft von verschiedenen Völkern: In diesen Punkten war man dem Selbstverständnis der römischen Kaiserwürde durchaus nahe, aber unterschied sich gleichzeitig von der französischen Kaiseridee.<sup>67</sup>

Gegen eine solche staatsrechtliche Kontinuität spricht allein die Tatsache, dass das HRR tatsächlich noch zwei Jahre parallel zum österreichischen Kaisertum fortbestand. Auch wenn deutliche Auflösungserscheinungen des Reiches bereits 1804 erkennbar waren, war eine Zukunft des Reiches doch eher ungewiss. Auch geht eine solche Absicht nicht aus dem Patent von 1804 hervor. Stattdessen wurde von Franz II. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Kaiserwürde „unmittelbar *nach* Unserem Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaiser“ (Hervorhebung durch den Verfasser) eingeschaltet werden solle.<sup>68</sup> Überdies wäre eine solche staatsrechtliche Kontinuität wohl weder bei Frankreich, noch bei den neuen heranwachsenden Mächten Europas (insbesondere Preußen) auf viel Verständnis gestoßen.

#### 4.1.4 Österreichische Kaiserwürde als Reserve

Ein weiterer Gesichtspunkt, der regelmäßig als Begründung für die Annahme der österreichischen Kaiserwürde hinzugezogen wird, ist folgender. Franz II. hätte sich für den Fall, dass das HRR nicht zu halten sei, einen Ersatz schaffen wollen.<sup>69</sup> Besonders hervorgehoben wird diese Begründung in Zusammenhang mit der Beurteilung, dass das Hause Habsburg keineswegs eine Gleichstellung mit dem neuen französischen Kaisertum anstrebte, da Franz II. 1804 durchaus noch Kaiser war.<sup>70</sup> Auch wenn diese Auffassung nicht ausreichend die abgeschwächte Bedeutung des römisch-deutschen Kaisertitels berücksichtigt,<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.2.2 und 5.2.

<sup>66</sup> So bezweckte Franz II. nach Ansicht *Kimminichs* durch die Annahme der österreichischen Kaiserwürde die Erhaltung der Reichsidee, *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 287.

<sup>67</sup> *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 287 f.

<sup>68</sup> Patent des Römischen Kaisers Franz II., 11. August 1804, siehe Fn. 58.

<sup>69</sup> Siehe hierzu u.a. *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 63; *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 288.

<sup>70</sup> Dieser Ansicht, beisp. *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 284; a.A. *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 63.

<sup>71</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.

erscheint die Überlegung, dass die neue österreichische Kaiserwürde einen Ersatz für ein in Zukunft untergehendes römisch-deutsches Reich sein könnte, als plausibler Erklärungsansatz. Natürlich setzt diese Ansicht voraus, dass Kaiser Franz II. bereits im Jahre 1804, also 2 Jahre vor der tatsächlichen Auflösung des HRR, mit einem Untergang desselben rechnete. Angesichts der zahlreichen Auflösungserscheinungen des deutschen Reiches im 18. und frühen 19. Jahrhundert, erscheint eine solche Überlegung aber als vertretbar.<sup>72</sup>

So bestand schon 1803 – nach Inkrafttreten des RDHS – die Gefahr dass eine zukünftige Wiederwahl des habsburgischen Monarchen zum römisch-deutschen Kaiser nicht gelingen würde.<sup>73</sup> Darüber hinaus hätte Napoleon eine solche Kaiserwahl keinesfalls gebilligt, da es den auf ganz Europa erstreckten Herrschaftsanspruch des Kaisers der Franzosen in Frage gestellt hätte. Unabhängig von einer Kaiserwahl hatten jedoch die innerreichlichen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Preußen gezeigt, dass sich im Inneren des Reiches ein Partikularismus oder sogar Separatismus entwickelt hatte. Österreich hatte in Folge der Auseinandersetzungen mit dem Osmanischen Reich bedeutende Gebietsgewinne außerhalb des Reiches erworben. Dadurch wurde der Schwerpunkt der habsburgischen Politik nach Südosten verlagert<sup>74</sup> Auch große Teile Preußens lagen außerhalb des HRR. Nach dieser Entwicklung verlor die Position eines Herrschers in der reichsinternen Hierarchie an Bedeutung. Sie wurde abgelöst durch die tatsächliche, wirtschaftliche und militärische Macht, die sich sein Gliedstaat erworben hatte. Untermauert wurde diese Entwicklung von Aufklärungsgedanken, welche die statische Struktur des Reiches, und hier insbesondere den Dualismus von Kaiser und Reichsständen, kritisch hinterfragten.<sup>75</sup> Dementsprechend hatten sich bereits seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts Preußen und Österreich zunehmend auf die Stärkung ihrer jeweiligen Hausmacht konzentriert. Der auf diese Weise vorangetriebene Partikularismus widersprach jedoch zwangsläufig dem föderalen Grundverständnis des Reiches und verhinderte vor allem eine dringend notwendige Reichsreform. Denn während in den Gliedstaaten ein dezentraler und durch die Landstände maßgeblich beeinflusster Verfassungs-

---

<sup>72</sup> Siehe hierzu *Hofmann*, Quellen zum Verfassungsorganismus, S. XXXVI ff.

<sup>73</sup> *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 107; *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 287 f.

<sup>74</sup> *Brauneder/Höbelt*, Verfassungsgeschichte, S. 221 ff.

<sup>75</sup> Siehe u.a. *Willoweit*, Verfassungsgeschichte, S. 235 ff.

zustand überwunden werden konnte, und diese Gliedstaaten sich zu Staaten entwickeln konnten, blieb das Reich an seinen vom Westfälischen Frieden (1648) bestimmten dualistischen Verfassungszustand gebunden. Ohne den Willen der Gliedstaaten konnte sich eine politisch effektivere und einheitliche Staatsgewalt auf Reichsebene nicht herausbilden. Dass eine solche Reform jedoch von Nöten war, zeigte nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich. Unter den angeführten Gesichtspunkten erscheint es als wahrscheinlich, dass auch die habsburgische Monarchie selbst erkannt hatte, dass sich das HRR nicht halten lassen würde. Es verwundert nicht, dass auch das Hause Habsburg sich vermehrt auf die eigenen Interessen der Erblande konzentrierte, um den bevorstehenden Entwicklungen auf Reichsebene begegnen zu können.

### **4.2 Verfassungsrechtliche Betrachtung**

Fraglich erscheint die Annahme der erblichen österreichischen Kaiserwürde insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht. Im folgenden soll deshalb erörtert werden, wie die Annahme der österreichischen Kaiserwürde aus Sicht der Reichsverfassung des HRR, aber auch aus Sicht des österreichischen Verfassungsrechts zu bewerten ist.

#### **4.2.1 Aus Sicht des Heiligen Römischen Reiches**

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die österreichische Kaiserproklamation die römisch-deutsche Reichskrone tatsächlich weiter entwertete.<sup>76</sup> Solange die Adels- und Herrscherhäuser des Reiches im Vergleich zum Kaiser nur rangniedrigere Titel besaßen, wurde das Existenzrecht und die Bedeutung des HRR indirekt anerkannt. Dies änderte sich auch nicht durch die Annahme der Königstitel einiger Reichsstände (Brandenburg, Hannover, Sachsen) vor 1804. Denn in diesen Fällen erstreckte sich der Königstitel lediglich – wenn auch nur vorübergehend – auf außerhalb des Reichsverbandes befindliche Territorien und stellte somit keine unmittelbare Bedrohung für die Einheit und Systematik des Reiches dar.<sup>77</sup> Im Falle Österreichs jedoch wurde der höchste aller Adels-

---

<sup>76</sup> *Laufs*, Rechtsentwicklungen, S. 165.

<sup>77</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 288; *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 63; *von Srbik*, Das österreichische Kaisertum, S. 27.

titel für die Gesamtheit der habsburgischen Erbländer angenommen.<sup>78</sup> Da auf diese Weise ein direkter Konflikt mit der römisch-deutschen Kaiserwürde unausweichlich war, bleibt zu hinterfragen, inwieweit dies dem Selbstverständnis des HRR widersprach.

Das römisch-deutsche Kaisertum war seiner Systematik nach kein Doppelkaisertum. Vielmehr schloss die Reichsverfassung ein Doppelkaisertum aus. Denn im Grunde war das HRR eine Wahlmonarchie, bei der das Reichsoberhaupt nach den Vorschriften der Goldenen Bulle durch die Kurfürsten gewählt wurde.<sup>79</sup> Der auf diese Weise erwählte römisch-deutsche Kaiser (*electus romanorum imperator*) war ein wichtiges Organ im Reich, dem im Verfassungsgefüge wesentliche Rechte und Pflichten zukamen. Über wesentliche Fragen, wie die Reichsgesetzgebung und Fragen über Krieg und Frieden, konnte der Kaiser nur in Übereinstimmung mit den Reichsständen entscheiden. Auf diese Weise ergab sich ein Dualismus und eine komplexe Aufgabenverteilung zwischen Kaiser und anderen Organen des Reiches, was nicht ohne weiteres, und vor allem nicht einseitig, hätte abgeändert werden dürfen. In diesem Zusammenhang muss ferner berücksichtigt werden, welchen Machtbeschränkungen sich der gewählte Kaiser im Konsens mit den Kurfürsten, in Form einer kaiserlichen Wahlkapitulation (*capitulatio caesarea*) unterwarf. Der Kaiser verpflichtete sich u.a., den bestehenden Rechtszustand des Reiches aufrechtzuerhalten und keinen Versuch zu unternehmen, die Wahlmonarchie in eine Erbmonarchie umzuwandeln.<sup>80</sup> Auch wenn die österreichische Kaiserwürde gemäß dem Wortlaut des Patents von 1804 lediglich „unmittelbar nach (dem) Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaisers“ eingeschaltet wurde und letzteren folglich nicht verdrängte, konnte eine Abänderung des Rechtszustandes nicht geleugnet werden. Denn durch die doppelte Kaiserwürde wurde zwangsläufig der nahezu selbstverständliche Rechtssatz unterwandert, dass es im Reich allein die altüberlieferte römisch-deutsche Kaiserwürde geben könne.<sup>81</sup> Somit widersprach die Annahme der

---

<sup>78</sup> So äußerte der österreichische Botschafter in Paris, Johann Philipp Graf von Cobenzl, dass wenn Franz Erbkaizer, unabhängig von der römisch-deutschen Krone, werden will, so ist die Annahme des Titels *Empereur d'Hongrie et de Gallicie* das Passendste, da somit eine Verwirrung in Bezug auf die Reichsverfassung vermieden würde. Siehe *von Srbik*, Das österreichische Kaisertum, S. 25.

<sup>79</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 145.

<sup>80</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 146.

<sup>81</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 63.

österreichischen Kaiserwürde dem Universalitätsanspruch des HRR und dessen Kaisers.<sup>82</sup>

Ferner erlaubte die Verfassung des HRR keineswegs, dass ein Reichsstand, und dies betraf den Herzog von Österreich gleichermaßen, eigenmächtig seinen Status im Reich änderte.<sup>83</sup> Vielmehr hätte es hierfür einer Verfassungsänderung bedurft. Nach der Änderung der Reichsverfassung durch den Westfälischen Frieden, war es jedoch zu einem wichtigen Ziel geworden, den *status quo* innerhalb des Reiches beizubehalten.<sup>84</sup> Dies betraf insbesondere das Verhältnis des Kaisers zu den verschiedenen Organen des Reiches. Auch war dem Kaiser im Laufe der Zeit eine stärkere Rolle als einzigem symbolischen Beschützer des Reiches und der Reichsverfassung zugekommen. Mit dieser Bedeutung des Kaisers als Hüter des Reiches und der Verfassung war die Annahme einer erblichen Kaiserwürde nur schwer vereinbar.

Auch sprengte Franz II. durch die Annahme des österreichischen Kaisertitels den Reichslehnsverband.<sup>85</sup> Denn im Rahmen des damals geltenden Staatsrechts des HRR, war der Landeshoheit keineswegs eine unbeschränkte Souveränität zuteil.<sup>86</sup> Stattdessen stand es nur dem römisch-deutschen Kaiser zu, eine titulare Anhebung eines Landesherren eines Reichsterritoriums durchzuführen. So hätte eine österreichische Kaiserwürde zwar in Bezug auf das vom Reich unabhängige Königreich Ungarn angenommen werden können, nicht aber für die im Verband des HRR stehenden habsburgischen Erbländer. Diese waren rechtlich keineswegs unabhängige Staaten und hätten damit keine Grundlage eines Kaisertums bilden können. Aus verfassungsrechtlicher Sicht des HRR gesehen, ist deshalb der Ansicht *Friedrich von Gentz* zuzustimmen: „(...) ein Kaiser von Österreich ist und bleibt ewiglich ein dem deutschen Kaiser untergeordneter Kaiser (...)“.<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> Insb. *Kimminich*, Verfassungsgeschichte, S. 284.

<sup>83</sup> *Hoke*, Rechtsgeschichte, S. 288.

<sup>84</sup> *Ebel/Thielmann*, Rechtsgeschichte, S. 306 f.

<sup>85</sup> *Mitteis*, Rechtsgeschichte, S. 414.

<sup>86</sup> *von Srbik*, Das österreichische Kaisertum, S. 27. Bereits die durch die Pragmatische Sanktion bestimmte Unteilbarkeit der Erbländer ist aus diesem Gesichtspunkt bedenklich, siehe *Brauneder/Höbelt*, Verfassungsgeschichte, S. 293 f.

<sup>87</sup> Zitiert nach *von Srbik*, Das österreichische Kaisertum, S. 36.

#### 4.2.2 Aus Sicht der Erbländer

Betrachtet man die Annahme der österreichischen Kaiserwürde aus der Perspektive der habsburgischen Erbländer, so ordnet sich dieser Staatsakt in ein Gefüge von Reformen und Veränderungen, welche insgesamt in der staatsrechtlichen Einheit Österreichs münden. Die Annahme der Kaiserwürde darf nicht als eine Handlung verstanden werden, die ausschließlich eine Reaktion auf das außenpolitische Umfeld des HRR darstellt.

Aus dem Patent von 1804 geht hervor, dass Franz II. nicht beabsichtigte die Verfassungen der unterschiedlichen österreichischen Länder abzuändern bzw. sie zu beseitigen.<sup>88</sup> Es wird ausdrücklich festgelegt, dass „sämtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin beibehalten sollen.“<sup>89</sup> Überdies wird darauf hingewiesen, dass die österreichischen Länder „in ihren bisherigen Benennungen und Zustände ungeschmälert zu verbleiben haben (...)“ und dass die Annahme des erblichen Kaisertitels für Österreich nur „in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten (...)“ erfolgt.<sup>90</sup> Diese Zurückhaltung ist darin begründet, dass Kaiser Franz II. wusste, dass die unterschiedlichen habsburgischen Länder noch nicht für eine gänzliche verfassungsrechtliche Vereinheitlichung reif waren. Denn auch wenn bereits unter Maria Theresia und Josef II. umfangreiche Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsreformen eingeleitet wurden,<sup>91</sup> war die Bildung eines Einheitsstaates aufgrund diverser Partikularinteressen ausgeblieben.<sup>92</sup> Auch wäre für eine Abänderung der Verfassungen der einzelnen Länder eine grundlegende Verfassungsänderung, welche nicht hätte einseitig (insbesondere unter Ausschluss der Landstände) ergehen können, unausweichlich.

Ferner war durch die Annahme der neuen Kaiserwürde nicht beabsichtigt, dass in das Verfassungsgefüge des Gesamtstaates, und hier insbesondere die Pragmatische Sanktion und das Organisationsrecht der Zentralbehörden, eingegriffen werden sollte. Denn auch dies hätte keineswegs unter Umgehung der Landstände passieren dürfen.<sup>93</sup> Jedoch stellte das Patent

---

<sup>88</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 62.

<sup>89</sup> *Srbik*, Das österreichische Kaisertum, S. 27.

<sup>90</sup> Patent des Römischen Kaisers Franz II., 11. August 1804, siehe Fn. 58.

<sup>91</sup> Siehe oben Kapitel 2.1. *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, S. 81 ff.

<sup>92</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 62.

<sup>93</sup> Vgl. hierzu die Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die einzelnen habsburgischen Länder sowie die Zustimmung des Reiches, *Willoweit*, Verfassungsgeschichte, S. 214.

von 1804 tatsächlich eine Erweiterung der Verfassungsgrundlage dar und erweiterte den Unteilbarkeitsgrundsatz<sup>94</sup> um das gemeinsame Amt eines kaiserlichen Staatsoberhauptes. Denn die Verfassung der monarchischen Union, die vor allem aus der Pragmatischen Sanktion bestand,<sup>95</sup> enthielt keinerlei Bestimmungen über einen Monarchen, der mit einem einheitlichen und durch die Primogeniturerbfolge gesicherten Rechtstitel ausgestattet wäre. Wenn auch zum Zwecke der inneren und äußeren Sicherheit die einheitliche Thronfolgeordnung der Primogenitur festgelegt war, war doch der Monarch des Gesamtstaates bis 1804 ohne einheitlichen Titel geblieben. Ob sich hieraus jedoch eine Verletzung der Verfassung der monarchischen Union ableiten lässt, ist eher unwahrscheinlich. So wurden durch die Annahme des Kaisertitels selbst weder die Kompetenzen des gemeinsamen Monarchen erweitert, noch wurde der Aufbau und die Struktur der Union geändert.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die neue Kaiserwürde keineswegs die anderen Würden, welche innerhalb der habsburgischen Gesamtmonarchie dem gemeinsamen Monarchen zustanden, beseitigen sollte. Dies geht unmittelbar aus dem Patent von 1804 hervor. So wurde festgelegt, dass nach dem römisch-deutschen Kaisertitel und dem österreichischen Kaisertitel „die weiteren Titel, als: König von Germanien, Ungarn, Böhmen etc., dann die eines Erzherzogs von Österreich etc., Herzogs von Steyermark etc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen.“ Hieraus lässt sich schließen, dass vielmehr beabsichtigt war, dass die Kaiserwürde den anderen Titeln übergeordnet sein sollte. Dies deutet an sich auf eine vereinheitlichende und integrierende Funktion hin und nicht auf eine inhaltliche/materielle Änderung. Auch ist weiter auffallend, dass im Patent von 1804, keinerlei verfassungsrechtliche Aufgaben des österreichischen Kaisers konkretisiert werden. Der Schluss liegt daher nahe, dass aus staatsorganisationsrechtlicher Sicht, der neuen Kaiserwürde keine unmittelbare Bedeutung zukam.<sup>96</sup> Hierfür spricht auch die hervorgehobene Rolle des Kaisertitels in der Wiederherstellung der Ranggleichheit mit den anderen europäischen Mächten sowie die Tatsache,

---

<sup>94</sup> Siehe oben Kapitel 3.1.

<sup>95</sup> Siehe oben Kapitel 3.1.

<sup>96</sup> Hiervon zu trennen ist die Bedeutung welche der neuen Kaiserwürde als Rahmenbedingung für die Entwicklung zur modernen Staatlichkeit zukommt. Siehe Kapitel 5.2.

dass im Patent vermieden wurde, den Verband der habsburgischen Erbländer als ein Kaiserreich zu bezeichnen.<sup>97</sup>

Folglich lässt sich im Bezug auf die Verfassungssituation in den habsburgischen Erbländern weniger ein Konflikt erkennen, als es im Verhältnis zu der Verfassung des HRR der Fall ist. Stattdessen könnte man von einer identitäts- und integrationsfördernden Funktion der neuen Kaiserwürde sprechen, welche das Bestreben der österreichischen Gesamtmonarchie zur modernen Staatlichkeit unterstreicht. Sie zielt darauf ab, die Stellung Österreichs zu sichern, indem eine gemeinsame Identität herausgearbeitet wird und damit die Möglichkeit zu weiteren inneren Reformen gegeben wird.<sup>98</sup> Auch insoweit lässt sich eine Anlehnung an das französische Beispiel erkennen.

---

<sup>97</sup> Stattdessen ist im Patent von einem „vereinigten Österreichischen Staaten-Körpers“ die Rede; Patent des Römischen Kaisers Franz II., 11. August 1804, siehe Fn. 58

<sup>98</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 64.

## 5 Einordnung des neuen Kaisertitels

### 5.1 In Konkurrenz zu dem römisch-deutschen Kaisertitel

Die Macht des römisch-deutschen Kaisers wurde bereits durch den Frieden von Lunéville und dem RDHS erheblich beeinträchtigt. Nachdem sich Frankreich durch die Annexion der linksrheinischen Reichsgebiete nach 1801 eine natürliche Ostgrenze gegeben hatte,<sup>99</sup> war eine grundlegende Umstrukturierung des Reiches unumgänglich. Durch den RDHS verlor das römisch-deutsche Kaisertum die wesentliche Stütze der geistlichen Fürsten sowie der Reichsstädte.<sup>100</sup> Dies bedeutete, dass auch das Hause Habsburg insgesamt reale machtpolitische Bedeutung und Einfluss verlor. Aufgrund dieser Auflösungserscheinungen des römisch-deutschen Kaisertums war das zwei Jahre andauernde Nebeneinander der zwei Kaiserwürden weniger konfliktrichtig als man hätte erwarten können. So legte beispielsweise der schwedische König als Herzog von Pommern im Reichstag erfolglos förmlichen Protest gegen die Annahme der österreichischen Kaiserwürde ein.<sup>101</sup> Niemand war bereit, das Souveränitätsbestreben der Länder des Reiches in Frage zu stellen.

Dies lässt sich möglicherweise auch damit begründen, dass die österreichische Kaiserwürde einen Sinneswandel im Verständnis des Kaisertitels verkörperte und somit ein unmittelbarer Konflikt ausblieb. So war das römisch-deutsche Kaisertum, im Unterschied zum französischen und habsburgischen Kaisertitel niemals ein staatsbezogenes Symbol gewesen.<sup>102</sup> Das HRR blieb bis zu seinem Untergang eine „Konföderation mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte“.<sup>103</sup> Vereinend wirkte lediglich der gemeinsame Zweck der Erhaltung des Friedens und der kollektiven Verteidigung gegen auswärtige Feinde. Als sich die Interessen der Territorien des HRR, zuletzt unter dem Druck der napoleonischen Kriege, in unterschiedliche Richtungen entwickelten, war dem alten Kaisertitel damit die Grundlage entzogen. Im Gegensatz hierzu war der österreichische Kaisertitel ein staatsbezogenes Symbol, welches nahezu mit dem des Königtums vergleichbar war. Eine solche Würde entsprach eher dem Zeitgeist, der in Richtung einer Verstaatlichung und uneingeschränkter Souveränität der

---

<sup>99</sup> Rössler, Das Ende des alten Reiches, S. 11 f.

<sup>100</sup> Laufs, Rechtsentwicklungen, S. 163 ff.; Forsthoff, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 69.

<sup>101</sup> Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 526.

<sup>102</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 63.

<sup>103</sup> Carl Gottlieb Svarez, zitiert nach Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus, S. XIII.

Länder des HRR wies. Aus diesem Anlass darf die Annahme der österreichischen Kaiserwürde auch keineswegs als alleinige, wohl aber als wesentliche Ursache für den Untergang des HRR gesehen werden. Die österreichische Kaiserwürde war ein Symptom des reformunfähigen Zustandes des HRR.

### 5.2 Bedeutung für Österreich und Ausblick

Unumstritten scheint indessen die Tatsache, dass die Annahme des erblichen Kaisertitels für die österreichischen Erblande ein wesentlicher und womöglich auch notwendiger Schritt in Richtung eines modernen Staates Österreich war.<sup>104</sup> Wie bereits angedeutet, war die verfassungsrechtliche Grundlage der monarchischen Union vor 1804 im wesentlichen auf eine Reihe von Einzelnormen beschränkt.<sup>105</sup> Auch wenn eine Konstitution für die habsburgischen Erbländer bis 1848 ausblieb – was sich unter anderem mit der Ablehnung Kaiser Franz I. gegenüber Veränderungen im Staatswesen begründen lässt<sup>106</sup> –, half der einheitliche erbliche Kaisertitel den Vielvölkerstaat verfassungsrechtlich zu festigen. Tatsächlich stellte sich nämlich in den Jahren nach 1804 heraus, dass die österreichische Kaiserkrone eine verhältnismäßig lange Lebensdauer hatte. Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, als die Österreichisch-Ungarische Doppelmonarchie unterging und der Kaiser seinen Regierungsverzicht erklärte, konnte der Titel des Kaisers aufrechterhalten werden. Nachdem Kaiser Franz I. die Kaiserkrone des HRR niedergelegt hatte – was an sich keinen Rechtsbruch darstellte da dies *per se* den Untergang des Reiches nicht unumgänglich machte<sup>107</sup> – begann sich Österreich in seiner neu gewonnenen Unabhängigkeit frei zu entfalten. Allerdings blieb eine Neudefinition des überkommenen Verfassungsgefüges in Form einer Verfassung noch aus. Erst unter dem Einfluss der bürgerlich-demokratischen und nationalen Erhebungen wurde am 4. März 1848 eine erste oktroyierte Reichsverfassung erlassen.<sup>108</sup>

---

<sup>104</sup> Huber, Verfassungsgeschichte, S. 64. Siehe dazu Kapitel 2.1.

<sup>105</sup> Siehe Kapitel 3.1.

<sup>106</sup> Conrad, Rechtsgeschichte, S. 325; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 90. Diese etwas zögerliche Haltung des österreichischen Kaisers wurde schon von Metternich mit den Worten kommentiert, dass Österreich „zwar verwaltet, aber nicht regiert wird“; zitiert nach Conrad, Rechtsgeschichte, S. 325 und Erbe, Die Habsburger, S. 170 f.

<sup>107</sup> Siehe hierzu u.a. Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 526, der darauf hinweist, dass eine Niederlegung der Kaiserkrone, d.h. ein Abdanken, nach dem Kaiserwahlgesetz, der Goldenen Bulle von 1356, möglich war und auch von Kaiser Karl V. im Jahre 1556 getan wurde.

<sup>108</sup> Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 115 ff.

## 6 Schlussbetrachtung

Die Annahme der Würde eines Kaisers von Österreich war und bleibt eine politisch, aber insbesondere auch verfassungsrechtlich höchst umstrittene Handlung des römisch-deutschen Kaisers, zugleich gemeinsamer Monarch der habsburgischen Erbländer. Verursacht wurde sie durch die außenpolitischen Spannungen, mit denen die habsburgische Gesamtmonarchie sowie das HRR 1804 konfrontiert wurden. Aber auch der politische und verfassungsrechtliche Wandel, der in Österreich bereits Anfang des 18. Jahrhunderts begonnen hatte und welcher am HRR unbemerkt vorüberging, trug zur Annahme der neuen Kaiserwürde bei. Dabei hatte die neue Kaiserwürde großen Einfluss auf ihre Umgebung. So standen die Ereignisse vom 11. August 1804 in einem direkten Zusammenhang mit der zwei Jahre später folgenden Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserwürde. Wenn auch die Annahme der österreichischen Kaiserwürde weder die Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserkrone noch den folgenden Untergang des HRR unausweichlich machte, so war sie doch Ausdruck der sich weiter vorantreibenden Destabilisierung des Reiches. Nur in einem „innerlich brüchig und ausgehöhlt(en)“ Reich,<sup>109</sup> dessen Mitglieder nicht länger gewillt waren, umfangreiche verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Reformen zur Förderung gemeinsamer Interessen einzuleiten,<sup>110</sup> war die Begründung einer erblichen Kaiserwürde und die daraus folgende Behandlung deutscher Reichslehen als unabhängige Staaten überhaupt möglich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die habsburgischen Erbländer sich in der Hinsicht von anderen Territorien des HRR unterschieden, dass die landesherrliche Gewalt mit der des römischen Kaisers lange Zeit durch Personalunion vereint war. Auf diese Weise hatte sich am 11. August 1804 etwas ereignet, das den Niedergang des HRR nahezu unausweichlich erscheinen lässt.

Aus Sicht der Erbländer war die Annahme der österreichischen Kaiserwürde ein ebenso bedeutungsvolles wie notwendiges Ereignis. In Kombination mit den bisherigen Verfassungsgrundlagen, insbesondere der Pragmatischen Sanktion und den Reichsprivilegien,<sup>111</sup> wurde eine Grundlage für eine moderne

---

<sup>109</sup> Forsthoff, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 68.

<sup>110</sup> Laufs, Rechtsentwicklungen, S. 159.

<sup>111</sup> Siehe oben Kapitel 3.1.

Staatlichkeit und Souveränität der habsburgischen Erblande geschaffen. Auf diese Weise schützte nicht nur der österreichische Monarch selbst seinen internationalen Rang für den Fall eines Untergangs des HRR. Kaiser Franz I. sicherte somit auch den Fortbestand der habsburgischen Gesamtmonarchie in einem neuen europäischen Mächteverhältnis. Bemerkenswert ist, dass der Kaisergedanke auf diese Weise einen inhaltlichen Wandel erlebte. Denn bereits durch die Entstehung des napoleonischen Kaiserreichs, wandelte sich die Kaiserwürde zu einem staatsbezogenen Symbol, das dem des Königtums sehr nahe kam. Durch den einheitlichen erblichen Titel eines österreichischen Kaisers wurde somit versucht, in der Tradition eines aufgeklärten Absolutismus der habsburgischen Gesamtmonarchie eine Einheit zu geben, von wo aus weitere Reformen zur Verwirklichung eines Einheitsstaates ermöglicht werden sollten.